



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 07.03.2022

Liebe Mitglieder,

wie bereits mehrfach informiert ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht am 10. Dezember 2021 beschlossen worden, dieses Gesetz wird ab 16. März 2022 umgesetzt und tritt am 01. Januar 2023 außer Kraft.

Vom Sozialministerium (SM) wurden bis jetzt zwei Info-Veranstaltungen angeboten in der wir über die Umsetzung informiert wurden:

Nachfolgend der Link zur Info-Veranstaltung der Landesregierung vom 24.02.2022 zum Nachhören: <https://www.dranbleiben-bw.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht>.

Hier <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/handreichung-zur-einfuehrung-der-einrichtungsbezogenen-impfpflicht/> finde Sie unter anderem die Handreichungen von BaWü zur Umsetzung. Dies Handreichungen haben wir für Sie markiert, sie hängen dieser E-Mail an und beinhalten auch die Mustervorlage für die Impfbefreiung.

Anbei der Link zu den aktuellen FAQs des DHV
<https://www.hebammenverband.de/corona/faq-impfpflicht/>

Link zu den FAQs des BMG:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Was wir heute (07. März 2022) wissen, bzw. wie wir es verstehen:

Vor zentraler Bedeutung ist die Versorgungssituation, hiervon wird ein Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot abhängig gemacht.

Jede Impfung zählt, auch eine Erstimpfung am 15. März 2022.

Sie sind Arbeitgeberin:

Ihre Mitarbeiter*innen (bspw. Sekretärin, Hebamme) müssen Ihnen bis zum Ablauf des 15. März 2021 eine bestehende Immunität gegen Covid-19 vorlegen.

Sie legen eine Liste an und müssen ab dem 16. März 2021 die MitarbeiterInnen beim Gesundheitsamt melden, die Ihnen keinen Immunitätsnachweis vorgelegt haben.

Das Gesundheitsamt vor Ort trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Situation vor Ort, ob ein Betretungsverbot oder ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Diese Meldung ist ab zu warten.

Bieten Ihre angestellten Hebammen in mehreren Landkreisen Leistungen an, muss die Meldung an alle Landkreise erfolgen.

Zu beachten sind auch externe Dienstleister, die Ihre Einrichtung betreten und auch Kontakt (Übertragungsrisiko) zu der Hebamme haben die dann wiederum das Virus an die Schutzbefohlenen weitergeben kann. Es ist nicht das Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sondern die Möglichkeit der Übertragung. Vermutlich ist der Putzdienst betroffen, nicht jedoch der Postbote.

Sie sind freiberufliche Hebamme:

Auch die (Solo)selbständige Hebamme muss sich selber bis zum Ablauf des 15. März 2021 den Immunstatus vorlegen und diesen ab dem 16. März 2021 beim Gesundheitsamt **auf Anfrage** vorlegen können, also nicht aktiv übermitteln. Aus Ihrer entsprechenden Dokumentation muss nur bei einer Überprüfung ersichtlich sein, dass Sie bis zum Stichtag die Auflagen erfüllt hatten.

Das Gesundheitsamt vor Ort spricht nach einer ggf. vorgenommenen Prüfung unter Berücksichtigung der Situation vor Ort ein Betretungsverbot (Sie dürfen die Praxis nicht betreten, in der Sie neben der aufsuchenden Tätigkeit vielleicht Leistungen anbieten) oder ein Beschäftigungsverbot aus. Ggf. kommt es vorher zu einer Anhörung. Sie sind zur **Einschränkung oder zur Stilllegung Ihrer Leistungserbringung vorher nicht** verpflichtet.

Für alle:

Als immun gilt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- Grundimmunisierung (2 x geimpft) in Deutschland derzeit uneingeschränkt gültig, es laufen aber Bestrebungen ggf. diese zeitlich auf 9 Monate zu befristen (Europa)
- Geboostert (3 x geimpft) uneingeschränkt gültig
- Genesen 28 Tage nach einem positiven PCR-Teste für die Dauer von 3 Monaten.

Personen, die ein ärztliches Attest gegen die Impfung vorlegen, sind von der Impfpflicht befreit. Bitte beachten Sie die oben erwähnte Mustervorlage.

Das Gesundheitsamt behält sich vor, unangekündigte Kontrollen vor zu nehmen.

Wenn Sie der Melde-Pflicht nicht nachkommen, kann ein Bußgeld bis zu 2500 Euro erhoben werden.

Auch Studierende, Hebammenschüler*innen, Praktikant*innen (Berufsorientierung am Gymnasium, an der Realschule zu auch wenn diese minderjährig sind) unterliegen der Impfpflicht. Für die Studierenden und Hebammenschüler*innen erfolgt die Prüfung von der jeweiligen Einrichtung (Klinik). Für Praktikant*innen sind Sie verantwortlich, diese entweder zu melden, wenn sie keine Immunität haben. Bzw. nach dem 16. März 2022 dürfen Sie Personen ohne Immunitätsnachweis nicht bei sich aufnehmen.

Ein zentralen Meldeportale für BaWü wird derzeit programmiert und soll ab dem 15. März zur Nutzung freigeschalten werden. Sie müssen also keinesfalls vorher aktiv werden.

Homeoffice entspricht einem ausschließlichen digitalen Leistungsangebot und die ausschließlich digital arbeitende Hebamme unterliegt der Impfpflicht nicht. Auch das BMG hat inzwischen die Frage beantwortet wie folgt: "Diejenigen Hebammen, die ausschließlich Leistungen über das Internet anbieten, würden nicht in den Anwendungsbereich des § 20a IfSG fallen, da hier der Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen vollständig ausgeschlossen werden kann. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei ausschließlicher Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen über elektronische Medien eine bedarfsgerechte und umfassende Versorgung kaum erreicht werden kann."

Welche Pflicht für wen in Frage kommt, wenn man Kooperationspartner*in oder Untermieter*in (Hebamme/Nicht-Hebamme) ist, ist wie folget durch die Rechtsabteilung des DHV geklärt worden:

1. die Hebamme teilt sich ihr Praxis mit einer anderen Kollegin (Kooperationsvertrag), muss die Kooperationspartnerin Auskunft geben? Wer muss ggf. die Meldung beim Ges.Amt vornehmen?

Im Rahmen der ausschließlichen Kooperation (Praxisgemeinschaft) ist jede einzelne Hebamme als Einzelpraxis zu werten. Die Praxisinhaberin ist zugleich die Einrichtung als auch die Leitung dieser Einrichtung in Personalunion. Mithin besteht in dieser

Konstellation keine übergeordnete Organisations- oder Leitungsstruktur. In diesem Fall hat die jeweilige Praxisinhaberin die erforderlichen Nachweise vorzuhalten und auf Verlangen des Gesundheitsamtes nachzuweisen. Eine gegenseitige Meldepflicht besteht in diesem Fall nicht.

2. Die Hebamme hat einer Kollegin die Praxis untervermietet? Ist die Mieterin zur Auskunft verpflichtet? Wer muss ggf. die Meldung beim Ges.Amt vornehmen?

In diesem Fall gilt tatsächlich nichts anderes, als unter 1. ausgeführt. Auch in dieser Konstellation besteht eine Praxisgemeinschaft mit den oben bereits skizzierten Auswirkungen. Tatsächlich dürfte sich dieser Fall nicht von dem oben geschilderten Fall unterscheiden. Die Kooperationspartnerin leistet für die Nutzung der Räumlichkeiten einen monatlichen Geldbetrag. An dieser Stelle macht es keinen Unterschied, ob dieses Verhältnis als Raumnutzungs- oder Untermietvertragsverhältnis benannt wird. Im Ergebnis handelt es sich auch hierbei um eine Praxisgemeinschaft, sofern eine rechtliche Trennung zwischen beiden Praxen vorliegt. Mithin keine arbeitsteilige und somit gemeinschaftliche Leistungserbringung erfolgt.

3. Die Hebamme hat ihre Praxis an eine Person zum Zweck von Kursen (Yoga, Babymassage) untervermietet, ist die Person (Nicht-Hebamme) zur Auskunft verpflichtet? Wer muss die Person ggf. beim Ges.Amt melden?

Es gelten die Ausführungen unter 1. und 2. entsprechend. Die Praxisinhaberin ist diesbezüglich nicht zu einer Meldung verpflichtet. Die Pflicht verbleibt bei der jeweiligen Einzelunternehmerin / dem jeweiligen Einzelunternehmer.

Priorisierung PCR-Tests

Im Referentenentwurf der neuen Testverordnung des Bundes waren die Hebammen als priorisierte Gruppe mit Anspruch auf PCR-Tests nicht mit aufgenommen. Ein Brief an das BMG blieb ohne Antwort. Inzwischen wurden aber die Priorisierungskategorien aus der Testverordnung heraus genommen und die Entscheidung darüber, ob nach positivem Schnelltest ein PCR-Test durchgeführt wird oder nicht, den einzelnen Ärzt*innen und Testzentren übertragen. Es bleibt also im Ermessen des jeweiligen behandelnden Arztes.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass BaWü sich über die Regelung des Bundes hinaus festlegt und Priorisierungen vornimmt. Eine entsprechende Information liegt uns auch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.